

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bärenhaut“ (Reuth b. Erbendorf) mit integriertem Grünordnungsplan;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Reuth b. Erbendorf hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bärenhaut“ in der Fassung vom 07.02.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 498/0 sowie Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nrn. 488/0, Gmkg. Reuth b. Erbendorf und hat eine Größe von ca. 60.529 m². Teilflächen (2.102 m²) des Geltungsbereiches werden für die Minderungsmaßnahmen beansprucht. befindet sich östlich der Bundesstraße B 299, unmittelbar nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Ödwalpersreuth. Der Umgriff ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Krummenaab (Hauptstr. 1, 92703 Krummenaab, Zimmer 0.03) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag u. Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Reuth b.Erbendorf www.reuth-b-erb.de eingesehen werden.

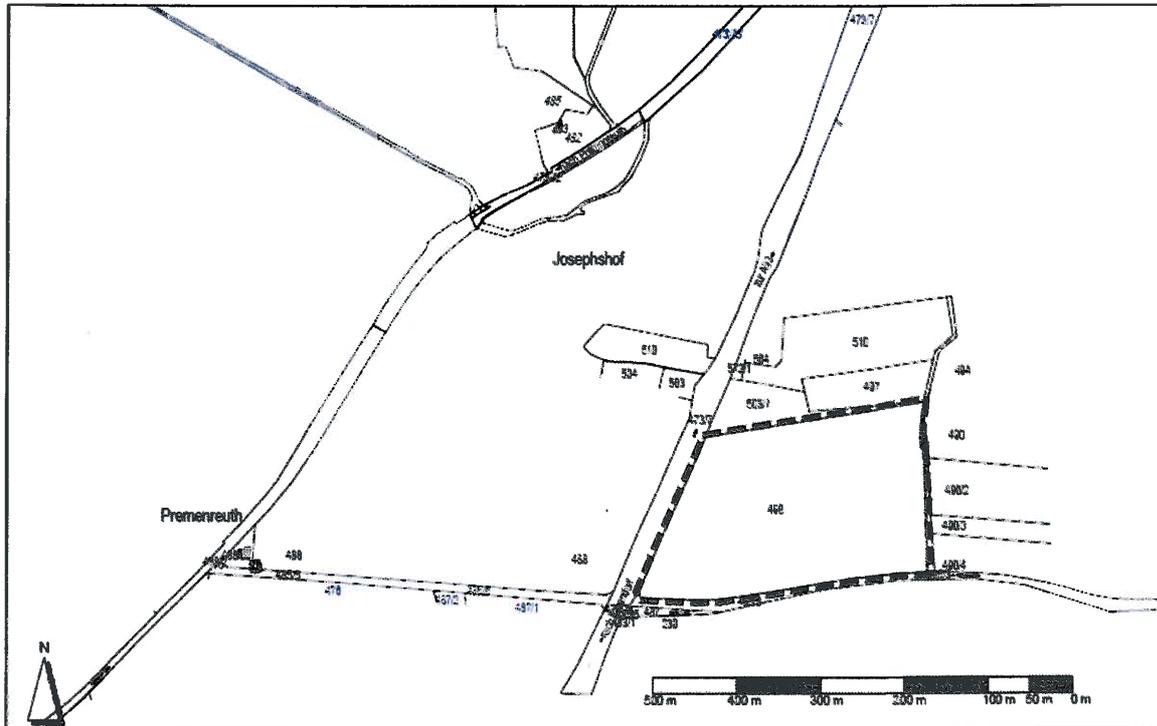
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

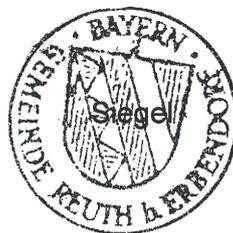


Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans unmaßstäblich

Reuth b. Erbdorf, den 02.04.2024

Werner Prucker

Werner Prucker
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Reuth b. Erbdorf



Aushang Amtstafel:

ausgehängt am 03.04.2024
abgenommen am: 06.05.2024